

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1112K – BETRIEBSABWICKLUNGSKOSTEN

In Ergänzung der ABFT 2021 gilt als vereinbart:

Gibt der Betriebsleiter den versicherten Betrieb nach einem Schadensereignis gemäß Artikel 8 oder deshalb auf – bzw. wird der versicherte Betrieb daher veräußert –, weil der Betriebsleiter nach objektivem ärztlichen Urteil voraussichtlich auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, seine bisherige berufliche Tätigkeit auszuüben (Artikel 19.6.2), dann ersetzt der Versicherer die nachgewiesenen Auflösungs- bzw. Abwicklungskosten des versicherten Betriebs bis zu dem in der Polizza hierfür angeführten Betrag.

Die Gesamtleistung ist insgesamt mit der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

Voraussetzung für diese Leistung ist, dass der Betriebsleiter zum Zeitpunkt des Personenschadens gemäß Artikel 8 das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.